



HESSISCHER LANDTAG

03. 05. 2024

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 28.02.2024**Genehmigungsverfahren der „Enforcement Trailer“****und**

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die hessische Polizei und einige Kommunen verwenden neben den bisherigen ortsfesten und nicht ortsfesten Geschwindigkeitsmessanlagen auch Geschwindigkeitsmessanhänger. Sie sind für solche Einsatzstellen geeignet, an denen wegen der besonderen Gefährdung für das Messpersonal (z. B. an Autobahnen) Messungen mit anwesendem Personal nicht vorgenommen werden können und an denen mangels vorhandener Stromversorgung bislang keine Messungen möglich waren. Die „Enforcement Trailer“ seien als stationäre Messanlagen eingestuft. Im Gegensatz zu mobilen Messanlagen gelte ein umfangreicheres Genehmigungsverfahren und damit ein hoher Verwaltungsaufwand für die Kommunen. In Rheinland-Pfalz seien „Enforcement Trailer“ hingegen als mobile Messanlagen eingestuft.

Vorbemerkung Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz:

Die hessische Polizei setzt absenkbare Geschwindigkeitsmessanhänger zur Geschwindigkeitsüberwachung ein, die eine punktuelle Überwachung des fließenden Verkehrs über längere Zeiträume ermöglichen. Die Einrichtung, d. h. die Vorbereitung der Inbetriebnahme, steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS). Sie prüft die rechtlichen Voraussetzungen des Aufstellungsortes losgelöst von fiskalischen Gesichtspunkten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele „Enforcement Trailer“ gibt es in Hessen?

Die hessische Polizei hat insgesamt acht Geschwindigkeitsmessanhänger in Betrieb. Über die Anzahl kommunal betriebener Geschwindigkeitsanhänger liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 2 Werden die „Enforcement Trailer“ als stationär eingestuft?

Frage 3 Wenn ja: Warum?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ja, da sie mit einer baulich fest mit dem Untergrund verbundenen, ortsfesten Geschwindigkeitsmessanlage vergleichbar und über einen längeren Zeitraum ohne Anwesenheit von Messpersonal im Einsatz sind.

Frage 4 Gelten Messvorrichtungen in PKWs als mobile Messanlagen?

Frage 5 Wenn ja: Warum?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ja. Geschwindigkeitsmessanlagen, die im PKW betrieben werden sind mobil, da sie nicht ortsfest gebunden und die Einsatzzeiträume durch die Anwesenheit von Messpersonal beschränkt sind.

Frage 6 Inwiefern unterscheiden sich Messanlagen in PKWs von „Enforcement Trailer“?

Je nach Einsatzmodalität unterscheiden sich beispielsweise Vorrichtungen zur Stromversorgung, Stative/Befestigungen sowie die Ausstattung mit Blitzleuchten. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 4 und 5 verwiesen.

Frage 7 Inwiefern unterscheidet sich die Beantragung einer stationären von einer mobilen Messanlage?

Frage 8 Welche Auswirkungen hat ein Genehmigungsverfahren einer stationären Messanlage im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand für die Kommunen?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einrichtung von Messstellen für ortsfeste Geschwindigkeitsmessanlagen steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der HöMS und bedarf einer Antragstellung durch die kommunale Ordnungsbehörde bzw. die Polizeibehörde.

Frage 9 Ist der Landesregierung bekannt, dass in Rheinland-Pfalz die „Enforcement Trailer“ als mobile Messanlagen eingestuft werden?

Ja.

Frage 10 Plant die Landesregierung eine Änderung in Bezug auf die Einstufung von „Enforcement Trailer“?

Nein. Die Landesregierung hält die Prüfung der Aufstellungsorte durch die HöMS als Fachstelle für Verkehrsüberwachungstechnik der Polizei Hessen weiterhin für sinnvoll.

Wiesbaden, 23. April 2024

Prof. Dr. Roman Poseck